

**Motion betreffend Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften und  
Änderung des §133 der Kantonsverfassung**

13.5528.01

Die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist gemäss Art. 72 der Bundesverfassung Sache der Kantone. Gemäss §126 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt gibt es zurzeit vier öffentlich rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Gemäss §133 der kantonalen Verfassung können privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Kanton anerkannt und mit besonderen Rechten versehen werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass sie eine gesellschaftliche Bedeutung haben, den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren, über eine transparente Finanzverwaltung verfügen sowie den Austritt jederzeit ermöglichen.

Das gegenwärtige Antragsverfahren sieht vor, ein an den Grossen Rat gerichtetes Gesuch um kantonale Anerkennung an den Regierungsrat zu überweisen. Dieser hat sich mit der Eingabe zu befassen und dem Grossen Rat begründet Antrag zu stellen, worauf dieser das Verfahren mit Beschluss abschliesst.

Die Motionäre setzen sich dafür ein, dass, wenn schon Staat und Kirche nicht vollkommen getrennt sind, zumindest das in §133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vorgesehene Anerkennungsverfahren nicht potentieller politischer Willkür ausgesetzt ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Anerkennungen von privaten Kirchen und Religionsgemeinschaften künftig auf dem Verwaltungsweg geprüft und entschieden werden. Das Anerkennungsverfahren soll deshalb neu mit einer individuell-konkreten Anordnung der Verwaltung enden und keinen Vorgang im politischen Raum mehr darstellen. Das dabei der Verwaltung eingeräumte weite Ermessen soll pflichtgemäss, nach Sinn und Zweck der kantonalen Verfassungsbestimmung, ausgeübt werden. Zudem würde, auch wenn nach wie vor kein Anspruch auf Anerkennung gegeben ist, zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer Abweisung ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Damit wäre sichergestellt, dass rechtstaatliche Grundsätze auch bei den Verfahren betreffend die Anerkennung von privaten Religionsgemeinschaften jederzeit eingehalten werden.

§133 Absatz 3 und 4 der Kantonsverfassung würden neu wie folgt lauten:

Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

<sup>3</sup> Die kantonale Anerkennung erfolgt durch den Regierungsrat

<sup>4</sup> Mit der Anerkennung werden der Kirche oder Religionsgemeinschaft die verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen festgelegt.

Otto Schmid, Salome Hofer, Christian von Wartburg, Beatriz Greuter, Tobit Schäfer, Martina Bernasconi, Daniel Stolz, Joël Thüring, Mirjam Ballmer